

darüber hinaus auch weitere Liechtensteiner Staatsbürger aufzunehmen, sofern sie keiner anderen Bürgergenossenschaft angehören.¹⁷²

In diesen Bestimmungen zeigt sich der Charakter der Bürgergenossenschaften als Personalkörperschaften. Im Gegensatz zu den politischen Gemeinden als Gebietskörperschaften ist nicht das territoriale Element in erster Linie wesentlich, z.B. der Wohnsitz in einem bestimmten Gemeindegebiet, sondern die Anknüpfung an die Mitgliedschaft.¹⁷³

Die Teilnahme an der Nutzung der Genossenschaftsgüter ist in Art 5 BüGG geregelt. Konkret reglementiert wird dabei der Holzbezug, die Nutzung von land- oder alpwirtschaftlichen Gütern¹⁷⁴ sowie die Zuteilung von Grundstücken im Baurecht. Diese Nutzungen sind jeweils eingeschränkt auf Eigenbedarf und Führung eines eigenen Haushalts oder landwirtschaftlichen Betriebs in der Gemeinde. Gemäss Art 5 Abs 5 BüGG können die Statuten zudem vorsehen, dass der Haushalt oder Betrieb auch in einer anderen Gemeinde des Landes liegen können – was Genossenschafter mit Wohnsitz im Ausland von der Teilnahme an der Nutzung ausschliesst.

Entsprechend dem Gesetzeszweck in Art 2 BüGG, in „Fortführung der alten Rechte und Übungen“ den Nutzungsanteil der Mitglieder zu verwalten und zu wahren, was eine zeitliche Perspektive in die Zukunft beinhaltet, verbietet Art 5 Abs 6 BüGG jegliche „Verteilung von Genossenschaftsgut oder von Verkaufserlösen an einzelne Mitglieder“. Es soll verhindert werden, dass die Mitglieder das Genossenschaftsgut untereinander aufteilen und sich daran bereichern, weswegen lediglich Teilnahmsrechte an der Nutzung vorgesehen sind. Die Substanz soll dabei unangetastet bleiben.

Ergänzend zu den Regelungen des BüGG sind auch auf Bürgergenossenschaften die Bestimmungen des PGR anwendbar. Art 13 BüGG hält dies für aufrechte Bürgergenossenschaften fest, Art 31 in den Übergangs- und Schlussbestimmungen des BüGG postulierte dasselbe für den Zeitraum zwischen Abschluss des Regelungsverfahrens und dem Erlass der neuen Statuten.¹⁷⁵

¹⁷² Lediglich die Bürgergenossenschaften Mauren und Eschen haben gestützt auf diese Öffnungsklausel in Art 4 Abs 1 lit c ihrer Statuten die Möglichkeit vorgesehen, dass auch Gemeindebürger aufgenommen werden können, die das Bürgerrecht „auf dem Weg der ordentlichen Einbürgerung (Gemeindeabstimmung) erworben haben.“ Darüber hinaus hat die Bürgergenossenschaft Eschen als einzige in Art 4 Abs 2 ihrer Statuten die Möglichkeit geschaffen, solche Landesbürger in die Bürgergenossenschaft aufzunehmen, welche die genannten Voraussetzungen (Abstammung etc.) nicht erfüllen, so z.B. erleichtert Eingebürgerte.

¹⁷³ BuA Nr 68/1990, 16.

¹⁷⁴ In Eschen umfasst dies auch die Nutzung eines Schrebergartens, die in einem eigenen Schrebergärtenreglement geregelt ist und gemäss Art 1 Abs 4 allen Einwohnern von Eschen und Nendeln offen steht, die seit 5 Jahren dort wohnhaft sind: www.eschen.li/B%C3%BCrgergenossenschaft/StatutenReglemente.aspx (abgefragt am 10. April 2016).

¹⁷⁵ Nachdem sich zwischenzeitlich alle elf Gemeinden für oder gegen die Gründung einer Bürgergenossenschaft entschieden haben, die entsprechenden Gründungen vollzogen und Statuten erlassen sind, ist Art 31 zwischenzeitlich gegenstandslos geworden.